



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Entwurf eines
Gesetzes zur Novellierung von
Finanzmarktvorschriften
aufgrund europäischer Rechtsakte
(Finanzmarktnovellierungsgesetz – FimanoG)
Referentenentwurf des BMF**

Berlin, den 13. November 2015
GG 48/2015

Ansprechpartner: Ass. jur. Robert Kamm
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 147
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: Robert.Kamm@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

An:

Bundesministerium der Finanzen

Zur Kenntnisnahme:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesnotarkammer

Patentanwaltskammer

Bundesverband der Freien Berufe

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Deutscher Buchprüferverband e. V.

wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung

Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.

Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)

GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

Deutscher Steuerberaterverband e. V.

Deutscher Anwaltverein e. V.

Deutscher Richterbund e. V.

Ver.di, Abt. Richterinnen und Richter

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Bundesverband Deutscher Banken e. V.

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) e. V.

European Federation of Accountants and Auditors for SMEs

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Unsere gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de in den Rubriken „WPK > Organisation“ (<http://www.wpk.de/wpk/organisation/>) und „WPK > Aufgaben“ (<http://www.wpk.de/wpk/aufgaben/>) ausführlich beschrieben.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf Fragestellungen, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

Artikel 1 Ziff. 34 Buchstabe b) FimanoG-E sieht einen Änderungsbefehl hinsichtlich § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG vor. Dort sollen nach den Wörtern „Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ ein Komma und die Wörter „des Artikel 28 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014“ eingefügt werden. Dieser Änderungsbefehl ist derzeit nicht nachvollziehbar. Einerseits geht Nr. 1 auf keinen Abs. 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ein und zum anderen fügt sich die vorgesehene Erweiterung der Norm an dieser Stelle syntaktisch nicht in deren Gesamtgefüge ein. Wir gehen daher davon aus, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt und sich der Änderungsbefehl vielmehr auf § 20 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz WpHG beziehen soll. Da der Referentenentwurf des FimanoG jedoch vom Gesetzgebungsstand des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie ausgeht, dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass Artikel 1 Ziff. 7 des Regierungsentwurfs den Verweis auf Artikel 11 Abs. 1 bis 10, 11 Unterabsatz 1 und Abs. 12 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ändert. Hierbei wird fortan nicht mehr auf Abs. 12 verwiesen (vgl. BT-Drs. 18/5010).

Artikel 1 Ziff. 69 Buchstabe f) FimanoG-E sieht mit Einführung des § 63 Abs. 16 Ziff. 4 WpHG-E als Voraussetzung für die Registrierung als KMU-Wachstumsmarkt, dass „eine geeignete laufende Finanzberichterstattung durch einen oder im Namen eines Emittenten am Markt statt[findet], insbesondere durch geprüfte Jahresberichte“. Wenngleich diese Anforderung dem Wortlaut des Artikel 33 Abs. 3 Buchstabe d) der Richtlinie 2014/65/EU entspricht, erscheint in der Terminologie des deutschen Rechts zutreffender, von „geprüften Jahresabschlüssen“ zu sprechen; dies nicht zuletzt aus dem Grund, dass multilaterale Handelssysteme ohnehin regelmäßig Kapitalgesellschaften sind, die gesetzlich verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss prüfen zu lassen.

Redaktionell dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass sich der Änderungsbefehl unter Artikel 4 Ziff. 6 FimanoG-E nicht auf Satz 3, sondern auf Satz 2 des § 38 Abs. 3 KAGB beziehen dürfte. Darüber hinaus scheint es bei der Entwurfsbegründung zu dieser Norm zu einem Versehen gekommen zu sein: Der Änderungsbefehl zu § 38 KAGB bewirkt eine Erweiterung des Umfangs der Jahresabschlussprüfung. Es handelt sich dagegen nicht um eine Folgeänderung aufgrund einer geänderten Terminologie in § 2 Abs. 5 WpHG.

Auch ist uns aufgefallen, dass § 24 Abs. 5 Sätze 3 und 4 VermAnlG weiterhin auf § 37o Abs. 2 WpHG verweisen werden. Entsprechende Folgeänderungen sehen weder Artikel 10 noch Artikel 13 FimanoG-E vor.

Der Vollständigkeit halber dürfen wir darauf aufmerksam machen, dass die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) derzeit durch den Entwurf eines Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) überarbeitet wird (Regierungsentwurf als BT-Drs. 18/6282). Soll dieser Regierungsentwurf bereits in vorliegendem Referentenentwurf eines FimanoG berücksichtigt werden, wären Artikel 13 Abs. 15 Ziff. 2 und 3 FimanoG-E entsprechend anzupassen. Der Änderungsbefehl unter Ziff. 2 müsste sich danach auf § 43a Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a) beziehen. Auch wird nach dem Regierungsentwurf des APAReG nicht mehr § 61a Satz 3 WPO, sondern § 66 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 WPO auf § 37r Abs. 2 Satz 1 WpHG verweisen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Berücksichtigung finden.
